

Turnierordnung**§ 1**

Die Bestimmungen der DSQV-Turnierordnung gelten für den Spielbetrieb von Squash in Bayern entsprechend, soweit durch Squash in Bayern-Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Im Rahmen der Zuständigkeit von Squash in Bayern nimmt der Sportausschuss in entsprechender Anwendung der DSQV-Turnierordnung die Aufgaben des DSQV-Sportausschusses wahr.

§ 3

Der Sportausschuss ist für alle Entscheidungen während der laufenden Saison zuständig. Der Sportausschuss tritt zwei Mal im Jahr zusammen, ein Mal zur Vorbereitung der neuen Saison und ein Mal zur Festlegung der endgültigen Mannschaftsaufstellungen.

Der Sportausschuss von Squash in Bayern setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender ist der Vizepräsident Sport
- Zwei Beisitzer werden vom Verbandstag gewählt
- Der Leiter der zentralen spielleitenden Stelle (ZSS) wird vom Verbandsausschuss berufen
- Der Jugendwart von Squash in Bayern
- Die zwei Aktivensprecher werden anlässlich der Bayerischen Einzelmeisterschaft von den Teilnehmern gewählt
- Die Bezirkssportwarte nur zur Vorbereitung der neuen Saison und einmal zur Festlegung der endgültigen Mannschaftsaufstellung

Der Sportausschuss ist nur in der Besetzung mit mindestens drei Personen beschlussfähig.

§ 4

Bei allen Bayerischen Einzelmeisterschaften der Damen, Herren und Senioren sind grundsätzlich alle Spieler spielberechtigt, die im Besitz einer gültigen Spiellizenz eines Mitgliedsvereines von Squash in Bayern sind.

Ausländische Spieler, die an einer Bayerischen Einzelmeisterschaft teilnehmen wollen, müssen zum Meldeschluss eine amtliche Meldebestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass der betreffende Spieler am ersten Tag der Meisterschaft seit mindestens drei Jahren seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hat.

§ 5

§ 5 wurde ersatzlos gestrichen.

§ 6

An einem Tag, an dem ein offizielles Bezirksturnier stattfindet, dürfen Spiellizenzinhaber dieses Bezirkes an keinem Privatturnier in diesem Bezirk teilnehmen.

An allen Wochenenden, an denen Bayerische Meisterschaften stattfinden, dürfen Spieler/innen mit bayerischer Spiellizenz an keinem anderen Turnier teilnehmen. Über Ausnahmeanträge entscheidet das Präsidium.

Die Anmeldung eines Privatturniers nach § 16ff der Turnierordnung des DSQV ist in den oben genannten Fällen nicht möglich. Über Ausnahmeanträge entscheidet das Präsidium.

Verstöße werden nach § 55/7.26 der Rechts- und Verfahrensordnung des DSQV geahndet.

§ 7

Bei Turnieren, zu denen Squash in Bayern meldet, kann er die von ihm gestellte Bekleidung vorschreiben.

§ 8

Verstöße gegen die Turnierordnung und die vorstehenden Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich von h Squasin Bayern werden vom Sportausschuss gemäß § 2 der Rechtsordnung geahndet. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von und Teilnahme an nicht angemeldeten oder von Squash in Bayern untersagten Turnieren, Doppelmeldungen (§ 29DSQV-Turnierordnung), Absagen und Nichtantreten (§ 30 DSQV-Turnierordnung).

§ 9

Änderungen dieser Turnierordnung beschließt der Verbandsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 10